

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 208.

Dienstag, den 27. Juli.

1847.

Morgen Mittwoch den 28. Juli 1847, Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Zur Berathung kommen:

- 1) Bericht der außerordentlichen Deputation zur Erörterung der der Gemeinde Leipzig zuständigen Rechte bei Besetzung von Kirchen- und Schulstellen;
- 2) Anträge der Marktdeputation, das Verbot der Zeitkäufe mit Prämien beim Getreidehandel und die Anstellung verpflichteter Getreidemähter betreffend.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 14. Julius 1847.

Der Herr Vorsteher eröffnete die Sitzung mit dem Vortrage aus der Registrande, wobei einige der gemachten Eingaben an die betreffenden Deputationen zur Begutachtung überwiesen und mehrere von Mitgliedern des Collegiums angebrachte Urlaubsgesuche bewilligt wurden.

In einem eingegangenen Communicate machte der Stadtrath dem Collegium die Anzeige, daß er dem zeitlichen Einnehmer in der Einnahmestube, Herrn Johann Erdmann Merseburger, die Stadtbuchhalterstelle, und dem bisherigen Calculator und Mitnehmer, Herrn Carl Friedrich Triepel, die dadurch erledigte Einnehmerstelle übertragen, dagegen Herrn Heinrich Franz Rahmig, seither Einnehmer beim Landgerichte, als Calculator und Mitnehmer angestellt habe. Da bei der zuletzt gedachten Anstellung das den Stadtverordneten zustehende Votum negativum in Frage kam, so beschloß das Collegium einstimmig, im vorliegenden Falle davon abzusehen.

Das Gutachten der Deputation zum Localstatut über die von dem Königl. Hohen Ministerium des Innern zu Dresden in Betreff des Ausnahmefalles eines Ausländers gegebene und mit dem diesfälligen Beschlusse des Stadtrathes und der Stadtverordneten im Widerspruche stehende Entscheidung bildete den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

Der Einwerbende hatte um die Verleihung des hiesigen Bürgerrechts Bechufs seiner Niederlassung als Schneidermeister nachgesucht und sich über die Erfüllung der gesetzlichen Aufenthaltszeit und sein Wohlverhalten, so wie über seine Vermögensumstände genügend ausgewiesen. Es war ihm jedoch sein Gesuch wegen Ueberfüllung dieser Innung und der für selbige daraus hervorgehenden, schon früher zur Erörterung gekommenen Nachtheile, sowohl vom Stadtrathe als auch von der in solchen Angelegenheiten mit Auftrag versehenen Deputation der Stadtverordneten zum Polizeiarzte abgeschlagen worden. Der von dem Petenten gegen diesen Beschluß bei der Königl. Hohen Kreisdirection alhier eingewendete Recurs hatte zwar keinen Erfolg gehabt, allein die Sache war durch anderweiten Recurs zur Kenntniß des Königl. Hohen Ministerii des Innern gelangt und dieses hatte dahin entschieden, daß die von dem Stadtrathe und den Gemeindevertretern für die Abweisung des fraglichen Gesuchs geltend gemachten Gründe als ausreichend nicht anzusehen seien, und mithin, da der Petent den gesetzlichen Erfordernissen allenthalben entsprochen habe, auch dessen Aufnahme nichts mehr im Wege stehe.

Das Collegium entschied sich zwar in dem vorliegenden Falle für die Aufnahme des Petenten, konnte aber die in der hohen Ministerialverordnung ausgesprochene Ansicht nicht zu der Seinigen machen und überwies deshalb die Sache der Deputation zum Localstatut zur Begutachtung.

Letztere erstattete nun in der heutigen Sitzung hierüber Bericht, war aber auch ihrerseits zu einer übereinstimmenden Ansicht nicht gelangt.

Die Majorität, von dem Grundsatz ausgehend, daß nach §. 13 des Mandats vom 13. Mai 1831 und §. 8 des Heimathgesetzes vom 26. November 1834, die Einwilligung der Gemeinde als ein wirkliches Erforderniß und als eine Bedingung zur Aufnahme erscheine, und daß jenem Mandate ganz insbesondere die Absicht zum Grunde liege, die Gemeinden vor Verarmung zu schützen, und mithin ihnen auch das Recht zustehen müsse, einer solchen nach ihrem Ermessen vorzubeugen, rief dem Collegium an:

in Vereinigung und nach vorgängiger Vernehmung mit dem Stadtrathe bei dem Hohen Ministerium des Innern mit einer Vorstellung einzukommen, in welcher dem, von demselben in Anspruch genommenen Befugnisse, dem von den Gemeindevertretern in Gemeinschaft mit der Obrigkeit gefaßten Beschlusse entgegen, die Aufnahme eines Ausländers die Gemeinde anzuordnen, auf Grund der bestehenden Gesetze widersprochen und die bedrohte Selbstständigkeit der Gemeinde in dieser Beziehung gewahrt werde.

Dagegen ging Umsicht der Minorität dahin, daß den Gemeindevertretern nach Inhalt des Mand. v. 13. Mai 1831 nur die Begutachtung und Entscheidung über die Erfüllung der mandatmäßigen Aufnahmeerfordernisse der Unbescholtenheit, Erwerbsfähigkeit und des Vermögensnachweises zustehe und mithin die Aufnahme beim Vorhandensein dieser Erfordernisse mit Grund nicht versagt werden könne, wenn man nicht außerdem von Seiten des Auslandes gegen Sachsen ein gleiches Verfahren zu erwarten haben wolle. Sie beantragte deshalb, bei der erteilten Ministerialentscheidung Beruhigung zu fassen.

Nach einer lebhaften Debatte, an welcher sich insbesondere der Referent, Herr Dr. Bertling und Herr St.-B. Adv. Koch im Sinne der Majorität, so wie die Herren St.-B. Prof. Biedermann und Dr. Rüder in dem der Minorität theilhaftigen, wurde das Majoritätsgutachten mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Nach Beendigung dieser Angelegenheit ging man zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung: dem Gutachten der Finanzdeputation über die Prolongation